



Annalena Baerbock MdB



Katja Keul MdB

Warum aus unserer Sicht die Waffenlieferung an die Peschmerga völkerrechtswidrig ist:

Für eine völkerrechtlich legitimierte Waffenlieferung kommen drei Möglichkeiten in Betracht, die hier allesamt nicht vorliegen:

1.) Die **bilaterale Anfrage eines unabhängigen kurdischen Staates**, der sich einem Angriff ausgesetzt sieht und sein Selbstverteidigungsrecht ausübt.

Hierzu müsste Kurdistan als Staat anerkannt werden, was politisch nicht gewollt ist.

2.) Ein **UN Mandat nach Artikel VII** der VN Charta.

Da sowohl der Weltfrieden bedroht ist, als auch schwere Menschenrechtsverletzungen im Sinne der R2P zu bejahen sein dürften, wäre ein solches Mandat legitim und die Souveränität des irakischen Staates hätte zurück zu treten.

Fakt ist und bleibt: die R2P ist keine außergesetzliche Rechtsgrundlage jenseits der VN Charta. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der R2P entscheiden die Vereinten Nationen.

Die Bundesregierung hat sich nach Kräften um eine möglichst starke Resolution bemüht. Mehr war wahrscheinlich wirklich nicht drin. Die

berechtigte Forderung sollte aber natürlich trotz der Konfliktlage mit Russland aufrechterhalten werden.

3.) Bilaterale Anfrage des irakischen Zentralstaates.

Eine solche Anfrage liegt nicht vor, auch wenn die Kanzlerin dies in ihrer Regierungserklärung wider besseres Wissen ständig behauptet hat.

Die Konstruktion über die Zwischenlandung in Bagdad zeigt nur, dass die Bundesregierung sehr wohl weiß, dass sie hier ein völkerrechtliches Problem hat. Die Landeerlaubnis und die Erlaubnis zum Weiterflug ersetzt aber keinesfalls eine offizielle und konkrete Anfrage der irakischen Regierung.

Auf Katjas Zwischenfrage in der Bundestagsdebatte hat der Kollege Arnold behauptet, die Peschmerga seien ja quasi ein Teil der irakischen Armee und keine nichtstaatlichen Kämpfer.

Wie absurd diese Behauptung ist, sieht man schon daran, dass die irakische Regierung selbst gerade keine Waffen an die Peschmerga liefert. Und das obwohl sie zu diesem Zwecke sogar völkerrechtlich nicht zu beanstandende Rüstungslieferungen seitens des USA erhalten haben.

Fazit: da alle drei Voraussetzungen nicht vorliegen, verstößt die Waffenlieferung gegen das Interventionsverbot und verletzt das Gewaltverbot der VN Charta.